



Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0258/1 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.10.2007	Kreisausschuss			
19.12.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 4 NLO beschließt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung der Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Der Kreistag kann diese Befugnisse für bestimmte Gruppen auf den Kreisausschuss oder den Landrat übertragen. Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer. Er kann diese Befugnisse allgemein oder für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern auf den Landrat übertragen.

Der Kreistag hat von seiner Delegationsmöglichkeit in Beamtenangelegenheiten bisher keinen Gebrauch gemacht. Alle Ernennungen, Versetzungen in den Ruhestand und Entlassungen werden von ihm beschlossen.

In seiner Sitzung am 10.10.2007 hat der Kreisausschuss dem Kreistag mehrheitlich (7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen) empfohlen, die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes sowie der Beamtenanwärter auf den Landrat zu delegieren.

Für die Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes hat der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig empfohlen, diese Zuständigkeit bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 auf den Kreisausschuss zu übertragen.

Dadurch würde sich die Zuständigkeit des Kreistages auf die Positionen des höheren Dienstes und im gehobenen Dienst im Wesentlichen auf die Leitungspositionen und auf die aufgrund besonderer Spezialkenntnisse herausgehobenen Positionen erstrecken. Die Ernennungen im gehobenen Dienst bis Besoldungsgruppe A 10 erfolgen bisher in der Regel nach Ablauf bestimmter Fristen.

Gleichzeitig hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 10.10.2007 beschlossen, die Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Tarifbeschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD auf den Landrat zu delegieren. Die Zuständigkeit für die Leitungspositionen und die aufgrund besonderer Spezialkenntnisse herausgehobenen Positionen im Tarifbereich verbleiben beim Kreisausschuss.

Diese Zuständigkeitsregelung entspricht im Wesentlichen der der Nachbarlandkreise bzw. bleibt noch hinter deren Regelung zurück.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag überträgt die Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten

- a) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes auf den Kreisausschuss
- b) der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und der Beamtenanwärter/innen auf den Landrat

Luttmann